

Allgemeine Geschäftsbedingungen

TRANSDATA
Soft- und Hardware GmbH
Schnatsweg 30
33739 Bielefeld

1. Geltungsbereich und Vertragsschluss

1.1. Für alle Geschäftsbeziehungen von TRANSDATA mit ihren Kunden gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die jeweils gültige Preisliste von TRANSDATA. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, es sei denn, diesen wurde ausdrücklich zugestimmt.

1.2. Angebote von TRANSDATA sind freibleibend. Der Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Angebot von TRANSDATA und – sofern erteilt – der Auftragsbestätigung von TRANSDATA.

1.3. Für die Erstellung von Software, die Durchführung von Schulungen, die Wartung von Software oder andere Dienstleistungen werden jeweils gesonderte Verträge geschlossen, die unabhängig voneinander sind.

2. Besondere Regelungen für unsere Waren und Leistungen

2.1. Gegenstand der Standard-Softwareverträge - Lizenzbedingungen

2.1.1. TRANSDATA stellt dem Kunden je Lizenz eine Kopie der erworbenen Software und eine dazugehörige Benutzer-Dokumentation zur Verfügung, die ausschließlich für den eigenen Gebrauch des Kunden bestimmt sind. TRANSDATA bleibt - vorbehaltlich Ziffer 2.1.3 - Inhaber sämtlicher Urheberrechte, insbesondere auch an Aufzeichnungen und Unterlagen.

2.1.2. Die Installation der von TRANSDATA gelieferten Software ist - wenn nicht anders vereinbart - nicht Vertragsbestandteil.

2.1.3. Der Kunde darf je Lizenz eine Kopie der Software nur auf einem Arbeitsplatz benutzen. Erwirbt er eine Mehrplatzversion, so darf er die vereinbarte Anzahl von Lizenzen auf verschiedenen Arbeitsplätzen des gleichen Netzwerkes benutzen. Unter Benutzung ist das Ausführen des Programms auf einem Client-System zu verstehen. Auch bei einer Mehrplatzversion darf nur eine zentrale Datenbank genutzt werden.

2.1.4. Der Kunde darf die Lizenz weder vermieten noch verleihen. Die Übertragung der Lizenz ist nur durch Übernahme des gesamten Softwarevertrags möglich. Die Übertragung ist nur wirksam, wenn TRANSDATA schriftlich zustimmt. TRANSDATA wird die Zustimmung nur bei begründeten Ausnahmefällen nicht erteilen. Der Kunde zahlt für die Prüfung und Entscheidung an TRANSDATA ein Bearbeitungsentgelt. Im Falle der Übertragung übergibt der Kunde dem Erwerber sämtliche Kopien der Software (inklusive aller älteren Versionen), das Bedienungshandbuch sowie alle dazugehörigen Unterlagen. Gibt der Kunde Datenträger, Speicher oder sonstige Hardware, auf denen Vertragsgegenstände (ganz oder teilweise, unverändert oder umgearbeitet) gespeichert sind, an Dritte ab, ohne dass eine Übertragung nach dieser Klausel vorliegt, oder gibt er den unmittelbaren Besitz hieran auf, trägt er dafür Sorge, dass vorher die gespeicherten Vertragsgegenstände vollständig und dauerhaft gelöscht werden.

2.1.5. Der Kunde kann sich auf seine Kosten eine Kopie für Sicherungs- oder Archivzwecke, als Ersatz oder zur Fehlersuche anfertigen. Sofern Originale mit einem Urheberrechtsvermerk versehen sind, hat er diesen auch auf Kopien anzubringen. Aufzeichnungen oder Unterlagen darf der Kunde nicht vervielfältigen.

2.1.6. Die von TRANSDATA gelieferte Software darf vorbehaltlich § 69 e UrhG nicht zurückentwickelt, dekompiert oder entassembliert werden.

2.1.7. Kostenvorschläge, Zeichnungen und andere Unterlagen bleiben Eigentum von TRANSDATA, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

2.2. Wartung

2.2.1. Die Wartung umfasst die im Angebot von TRANSDATA und – sofern erteilt – der Auftragsbestätigung von TRANSDATA ausdrücklich genannten Leistungen. Sie besteht mindestens aus der Bereitstellung einer Hotline, der automatischen Zusendung der mittleren und großen Updates, der Ferndiagnose und –wartung, sofern der Kunde auf seiner Seite die für eine solche Wartung notwendigen technischen Voraussetzungen geschaffen hat, einem Internet-Service, über welchen die Bereitstellung von Zwischenreleases erfolgt, sowie die Anpassung an geänderte Normen, wenn/soweit die Anpassung für TRANSDATA mit zumutbaren Arbeiten verbunden ist.

2.2.2. Die Wartung bezieht sich nur auf vom Softwarehersteller hergestellte Software. Verkauft der Kunde die Software des Softwareherstellers, ist der Softwarehersteller nicht mehr zur Wartung verpflichtet. Der Softwarehersteller erstattet dem Kunden das Entgelt für die verbleibende Restlaufzeit nur insoweit zurück, als der Softwarehersteller Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung der Dienste Gewinne erwirbt.

2.2.3. Der Softwarehersteller kann bei Zahlungsverzug des Kunden die weitere Ausführung der Wartung bis zur vollständigen Bezahlung zurückstellen und Vorauszahlung verlangen.

2.3 Lieferung von Individual-Software

2.3.1. Zur Vorbereitung der Programmerstellung und zur Konkretisierung der an die zu entwickelnde Software gestellten Anforderungen erarbeitet TRANSDATA mit Unterstützung und Mitwirkung des Kunden ein Pflichtenheft, das Bestandteil des Vertrages wird. TRANSDATA verpflichtet sich, anhand der Vorgaben aus dem Pflichtenheft eine der Aufgabenstellung des Kunden entsprechende zweckmäßige und wirtschaftliche EDV-Lösung in Form von geeigneter Computersoftware herzustellen.

2.3.2. Der Kunde stellt TRANSDATA auf deren Anforderung unverzüglich alle Unterlagen, Informationen oder Daten für die Softwareerstellung zur Verfügung.

2.3.3. TRANSDATA liefert dem Kunden zur Durchführung der nach Art, Umfang und Dauer im Pflichtenheft festgelegten Funktionsprüfung der erstellten Software eine Programmkopie in kodierter und eingabebereiter Form. Dabei hat TRANSDATA dem Kunden zugleich – soweit erforderlich – die zugehörige Dokumentation zu übergeben.

2.3.4. Ergibt die Funktionsprüfung, dass die Leistung von TRANSDATA der Leistungsbeschreibung entspricht, erklärt der Besteller unverzüglich schriftlich die Abnahme des Werkes. Erklärt der Kunde die Abnahme nicht in einer angemessenen Frist, kann ihm TRANSDATA eine Frist zur Abgabe der Erklärung von zwei Wochen setzen. Das Programm gilt mit Ablauf der Frist als abgenommen, wenn der Besteller weder die Abnahme erklärt, noch die Gründe für eine Verlängerung der Funktionsprüfung nennt und selbst keine Nachfrist gesetzt hat. TRANSDATA wird den Kunden bei Beginn der Frist auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen. Davon unberührt bleibt die Abnahme des Werkes in sonstiger Weise gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

2.3.5. Alle Leistungen von TRANSDATA, die über den vertraglich vereinbarten Inhalt hinausgehen oder aber auf Verlangen oder infolge von Fehlern des Kunden zusätzlich geleistet werden müssen, rechnet TRANSDATA zusätzlich auf der Basis seiner jeweils aktuellen Preisliste ab. Die sich aus der Abrechnung ergebende Forderung wird sofort fällig.

2.4. Schulungen

2.4.1. TRANSDATA führt Schulungen gegen gesonderte Berechnung gemäß der jeweils gültigen Preisliste von TRANSDATA im eigenen Schulungszentrum von TRANSDATA oder nach Absprache in Räumlichkeiten des Kunden durch. Die Teilnehmer werden in die Bedienung der Produkte von TRANSDATA eingewiesen oder zu Schwerpunktthemen unterrichtet. Der konkrete Unterrichtsinhalt ist der schriftlichen Erläuterung zur Schulung zu entnehmen.

2.4.2. Die Absage einer Schulung durch den Kunden ist kostenfrei möglich, wenn sie bis spätestens 14 Tage vor Beginn der Schulung erfolgt.

2.4.3. Für eine verbindlich zugesagte Schulungs- oder Seminarteilnahme zahlt der Kunde an TRANSDATA ein Ausfallentgelt, wenn er nicht teilnimmt oder in der Frist von Ziffer 2.4.2 die Teilnahme nicht absagt. Das Ausfallentgelt wird pauschal mit einem Betrag in Höhe von 400,00 EUR berechnet, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart worden. Kunden ist der Nachweis gestattet, dass TRANSDATA ein Schaden nicht entstanden ist oder aber niedriger ist als die Pauschale.

2.4.4. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann TRANSDATA bis zur vollständigen Bezahlung die Teilnahme an weiteren Seminaren verweigern und Vorauszahlung verlangen.

2.5. Weitere Dienstleistungen

TRANSDATA führt weitere Dienstleistungen für den Kunden durch, soweit diese schriftlich vereinbart werden. Der Kunde zahlt für weitere Dienstleistungen entsprechend der jeweils gültigen Preisliste von TRANSDATA für Dienstleistungen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1. Es gilt die jeweils gültige Preisliste von TRANSDATA. Die Preise der Preisliste gelten zuzüglich der anfallenden Kosten für Porto, Verpackung, Versicherung, Reisen und der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

3.2. Die Forderungen von TRANSDATA sind sofort fällig. Bei Zahlungsverzug hat der Kunde Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu zahlen. § 353 HGB bleibt unberührt.

3.3. Mehrkosten für Leistungen, die TRANSDATA nach vorheriger Vereinbarung außerhalb der regulären Geschäftszeiten und/oder in den Räumen des Kunden erbringt, werden gesondert gemäß der jeweils gültigen Preisliste berechnet.

3.4. Kunden können gegenüber TRANSDATA nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur bis zur Höhe seiner Forderung ausüben.

4. Lieferung und Versand

4.1. Von TRANSDATA in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

4.2. TRANSDATA kann – unbeschadet seiner Rechte aus Verzug des Kunden – vom Kunden eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen TRANSDATA gegenüber nicht nachkommt.

4.3. Im Falle der Lieferung einer Ware geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Ware von TRANSDATA an den Paket-, Postdienst oder Spediteur übergeben wird.

4.4. TRANSDATA ist nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, der Verkäufer erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

5. Eigentumsvorbehalt, Schutzrechte Dritter

5.1. TRANSDATA behält sich das Eigentum an den gelieferten Datenträgern, der Software und sonstigen Waren bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher zum Zeitpunkt der Lieferung bestehender Forderungen aus den Vertragsverhältnissen zwischen TRANSDATA und dem Kunden vor. Der Kunde ist verpflichtet, die im Eigentum von TRANSDATA stehenden Erzeugnisse mit kaufmännischer Sorgfalt zu verwahren und ausreichend zu versichern.

5.2. TRANSDATA geht für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland davon aus, dass die Software keine Schutzrechte Dritter beeinträchtigt. Sollte ein Dritter dem Kunden gegenüber die Verletzung gewerblicher Schutzrechte hinsichtlich der gelieferten Software geltend machen, so ist der Kunde verpflichtet, TRANSDATA sofort zu verständigen. Der Kunde wird TRANSDATA Gelegenheit geben, einem Rechtsstreit beizutreten. Er wird nur in Abstimmung mit TRANSDATA einen Rechtsstreit über die Frage des Vorliegens einer Schutzrechtsverletzung führen. TRANSDATA entscheidet – unter angemessener Berücksichtigung der Bedürfnisse des Kunden – über die rechtlichen Abwehrmaßnahmen und bei Vergleichsverhandlungen. Falls dem Dritten durch die vertragsgemäße Verwendung der von TRANSDATA gelieferten Software berechnete Ansprüche aus gewerblichen Schutzrechten zustehen, hat TRANSDATA unter besonderer Berücksichtigung der Umstände des Kunden die Wahl, eine Lizenz zu erwerben oder die Software kostenfrei zu ändern.

5.3. Soweit TRANSDATA Software nach Entwürfen und Anweisungen des Kunden erstellt, stellt der Kunde TRANSDATA von allen Forderungen und Kosten frei, die aufgrund von Verletzungen der Schutzrechte Dritter entstehen, die auf Entwürfe und Anweisungen des Kunden zurückzuführen sind. Der Kunde zahlt auf Anforderung von TRANSDATA einen angemessenen Prozesskostenvorschuss.

6. Mängelansprüche

6.1. Teilt der Kunde auftretende Mängel TRANSDATA nicht unverzüglich schriftlich mit, erlöschen die Mängelansprüche für den nicht gerügten Mangel, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

6.2. Tritt an den von TRANSDATA gelieferten Werken oder Dienstleistungen ein Mangel auf, wird die TRANSDATA diese innerhalb angemessener Zeit nach seiner Wahl entweder beseitigen oder die beanstandete Leistung von Neuem mangelfrei erbringen (insgesamt Nacherfüllung).

6.3. Schlägt die Nacherfüllung fehl, insbesondere weil der Mangel trotz Beseitigungsversuchen nicht behoben wird, die Nacherfüllung sich unzumutbar verzögert oder unberechtigt abgelehnt wird, kann der Kunde nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder mindern.

6.4. Der Kunde hat keine Mängelansprüche infolge von Fehlern, die durch Beschädigung, falschen Anschluss oder falsche Bedienung durch den Kunden verursacht werden. Er hat ebenfalls keine Mängelansprüche, wenn er selbst oder durch Dritte die gelieferten Werke oder Dienstleistungen verändert, es sei denn, er weist nach, dass die Änderung die Analyse- oder Bearbeitungsaufwendungen durch TRANSDATA nicht wesentlich erschwert und der Mangel der Software bei der Abnahme vorhanden war.

6.5. Tritt der Kunde vom Vertrag zurück, zahlt er an TRANSDATA für die Zeit bis zum Rücktrittszeitpunkt ein angemessenes Nutzungsentgelt. Das Nutzungsentgelt errechnet sich auf der Basis einer linearen vierjährigen Abschreibung.

6.6. Mängelansprüche verjähren innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

7. Haftung

7.1. Die Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen richten sich nach dieser Regelung.

7.2. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von TRANSDATA oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von TRANSDATA beruhen, haftet TRANSDATA unbeschränkt.

7.3. Bei den übrigen Haftungsansprüchen haftet die TRANSDATA unbeschränkt nur bei Nichtvorhandensein der garantierten Beschaffenheit sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten. TRANSDATA haftet für das Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen nur im Umfang der Haftung für leichte Fahrlässigkeit nach Ziffer 7.4.

7.4. Für leichte Fahrlässigkeit haftet TRANSDATA nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei der leicht fahrlässigen Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung beschränkt auf den typischerweise bei Geschäften dieser Art vorhersehbaren Schaden.

7.5. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre, es sei denn, es liegt eine der Voraussetzungen nach Ziffer 7.2 vor.

7.6. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

8. Schlussbestimmungen

8.1. Änderungen und Ergänzungen zu diesen Bedingungen oder dem Pflichtenheft bedürfen der Schriftform. Das gilt ebenso für die Aufhebung dieser Klausel. Änderungen und Ergänzungen müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet und von Kunde und TRANSDATA unterzeichnet sein. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen.

8.2. Daten des Kunden werden unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gespeichert.

8.3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz von TRANSDATA.

8.4. Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Stand: 01.07.2008